

### **Kundeninformationen – Auszüge aus dem Merkblatt zu**

### **Hygiene- und Infektionsschutzstandard für Fahrten in**

### **Reisebussen ab 30. Mai 2020 in NRW**

Burscheid 30.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, mit Ihnen wieder auf Reisen gehen zu dürfen.

Laut der aktuellen Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) ab dem 30. Mai 2020 gültigen Fassung heißt es unter § 15 Absatz 4:

Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen sind unter Beachtung der festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zulässig.

Da uns der Schutz unserer Kunden und unserer Mitarbeiter sehr am Herzen liegt, finden Sie auf der 2ten Seite dieses Schreiben, einen Auszug aus den Hygiene- und Infektionsschutzstandards. Wir haben in kurzer Form die wichtigsten Punkte aufgeführt, damit Sie sich auf Ihre gebuchte Reise mit den Hygienemaßnahmen vertraut machen können. Wir bitten Sie aus diesem Grund uns die Namen und Anschriften Ihrer Mitreisenden zu melden. Wir müssen eine Kontaktliste erstellen und während der gesamten Fahrt mitführen. Die nähere Erläuterung finden Sie ebenfalls auf der nächsten Seite. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne telefonisch zur Verfügung.

Ihre Daten werden bei uns nur zum Zweck der Ausführung eines Buchungsauftrages verarbeitet. Weitere Informationen erhalten Sie unter <https://latzelreisen.de/index.php/datenschutzerklaerung>.

Wir freuen uns, Sie schon bald wieder an Bord unserer Reisebusse begrüßen zu dürfen und wünschen Ihnen Gesundheit und Zuversicht.

Mit freundlichen Grüßen

Latzel Reisen  
„Der Burscheider“

Frank & Angelika Latzel-Jörgens

# Kundeninformationsblatt

## Merkblatt zu „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ für Fahrten in Reisebussen ab 30. Mai 2020 in NRW (Stand 28.05.2020)

Gemäß § 15 Abs. 4 der Coronaschutzverordnung NRW in der ab 30.05.2020 gültigen Fassung sind ab diesem Zeitpunkt Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen unter Beachtung der unten aufgeführten und festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards zulässig.

### I. Grundregeln

1. Fahrgäste, die bei Beginn der Beförderung Symptome einer Atemwegserkrankung aufweisen, müssen von der Beförderung ausgeschlossen werden.
2. Treten die Symptome bei einem Fahrgast während der Beförderung auf, ist der betroffene Fahrgast von anderen Personen abzusondern. Der Betroffene muss sobald wie möglich die Busreise abbrechen. Insbesondere muss jeglicher Kontakt zu anderen Personen vermieden werden und ein Mindestabstand von 1,50 m gewahrt werden.
3. Bordtoiletten bleiben außer Betrieb.
4. Im Bus dürfen durch das Betriebspersonal nur verpackte Speisen ausgegeben werden. Beim Ausgeben von Getränken und Speisen muss das Betriebspersonal Einweghandschuhe und Mund-Nase-Bedeckung tragen.
5. Reisegepäck wird ausschließlich vom Fahr- und Betriebspersonal in den Gepäckraum ver- und entladen.
6. Nach Abschluss jeder Beförderung werden durch das Fahr- und Betriebspersonal Kontaktstellen wie z.B. Haltegriffe, Armlehnen und Klappstische desinfiziert oder mit einem Haushaltsreiniger gereinigt.
7. Personen, die nicht zur Einhaltung der vorstehenden Regeln bereit sind, sind von der Beförderung auszuschließen.

### II. Was ist vor Fahrtantritt zu beachten?

1. Fahrgäste müssen sich vor jedem Betreten des Busses die Hände waschen oder desinfizieren. Das Busunternehmen hat Desinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen. Auf nicht kontaktfreie Begrüßungsrituale (Händeschütteln etc.) ist zu verzichten.
2. Zu- und Ausstieg müssen so geregelt werden, dass der Abstand von mind. 1,50 m eingehalten wird.
3. Jedem Fahrgast ist durch das Busunternehmen für die gesamte Dauer der Beförderung, die erst mit dem Erreichen des Fahrtziels endet, ein bestimmter Sitzplatz zuzuweisen. Der Fahrgast darf nur denjenigen Sitzplatz einnehmen, der ihm durch das Busunternehmen zugewiesen worden ist. Ein Besetzungsplan sowie die Kontaktdaten sind im Fahrzeug mitzuführen.
4. Um die Rückverfolgbarkeit von möglichen Infektionsketten sicherzustellen, sind die Busunternehmen gemäß § 2a CoronaSchVO in der ab 30.05.2020 gültigen Fassung verpflichtet, Name, Adresse und Telefonnummer der Fahrgäste sowie den Zeitraum des Aufenthalts im Bus (Datum, Beginn- und Endzeit) schriftlich zu erfassen und diese Daten für vier Wochen aufzubewahren. Soweit die Kontaktdaten der Fahrgäste dem Busunternehmen nicht bereits bekannt sind, sind diese Kontaktdaten sowie die Zeiträume der Beförderung - unter Einholen des Einverständnisses - zu erheben. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von fünf Wochen vollständig zu vernichten. Eine digitale Datenerfassung ist zusätzlich möglich unter den Vorgaben des Datenschutzes.

Fahrgäste, die mit der Datenerhebung nicht einverstanden sind, sind von der Beförderung auszuschließen. Die Daten sind im Bedarfsfall der zuständigen Behörde auf Verlangen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

### III. Was gilt während jeder Fahrt?

1. Die Fahrgäste sind verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen
  - a. beim Zustieg in das Fahrzeug
  - b. beim Verlassen des Fahrzeugs

### IV. Wie kann der Reisebus besetzt werden?

Für die Besetzung des Reisebusses mit Fahrgästen bestehen zwei Alternativen.

Von der Wahl der Alternative ist abhängig, ob eine Mund-Nasen-Bedeckung auch während der Fahrt im Reisebus getragen werden muss:

Alternative 1: Komplette Fahrt mit Mund-Nasen-Bedeckung

Fahrgäste und Fahr- und Betriebspersonal tragen die Mund-Nasen-Bedeckung während des gesamten Aufenthalts im Bus, wenn während der konkreten Beförderung aufgrund der Besetzung der Sitzplätze der Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen Sitzplätzen nicht eingehalten werden kann.

Wegen der für die Mindestabstandsregelung geltenden Ausnahmen dürfte aber zumeist Alternative 2 in Frage kommen, wenn der Bus nicht voll besetzt ist.

Alternative 2: Fahrt ohne Mund-Nasen-Bedeckung (auf dem Sitzplatz)

Fahrgäste sowie Fahr- und Betriebspersonal tragen keine Mund-Nasen-Bedeckung. In diesem Fall ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. Es gelten aber weitreichende Ausnahmen, wenn sich Gruppen im Fahrzeug befinden, innerhalb welcher der Abstand nicht eingehalten werden muss:

- Gruppen, die ausschließlich aus Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern bestehen
- Gruppen, die ausschließlich aus Personen aus höchstens zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften bestehen
- Gruppen, deren Zweck in der Begleitung minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Personen besteht
- Falls keiner der obigen Punkte zutreffen sollte: Zulässig sind auch Gruppen von höchstens 10 Personen, die nicht durch besondere Merkmale verbunden sind.

### V. Daten zur Rückverfolgung

\* Die Daten der Kontaktliste muss lt. CoronaSchVO unter §2a Rückverfolgbarkeit 4-5 Wochen aufbewahrt werden.

Latzel Reisen verpflichtet sich, die Daten vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht nach spätestens 5 Wochen vollständig zu vernichten. Eine digitale Datenerfassung wird nur nach vorherigem Einverständnis (J oder N auf der Kontaktdatenliste) vorgenommen.

**Wir bitten Sie zu jeder Zeit auf die „Niesetikette“ zu achten und sich zu jeder Möglichkeit die Hände zu waschen und/oder zu desinfizieren.**